



RAHMENVERTRAG **über die Zusammenarbeit**

ZWISCHEN

**Der ADAM VON TROTT SCHULE, Sontra, vertreten durch die Schulleiterin, Frau Susanne Herrmann
Borchert, Jahnstraße 16, 36205 Sontra**

UND

**der STIFTUNG ADAM VON TROTT, IMSHAUSEN e.V.,
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dorothee Engelhard
Im Trottenpark, 36179 Imshausen
– nachfolgend „Stiftung Adam von Trott“ –**

Präambel

Die Adam – von – Trott - Schule, Sontra ist eine schulformbezogene Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe des Werra-Meißner Kreises. Seit 1989 trägt die Schule den Namen Adam von Trotts und unternimmt vielfältige Aktivitäten, um Adam von Trott bekannter zu machen, sein Andenken am Leben zu halten und seine Werte in die schulische Begleitung der jungen Menschen an der Adam-von – Trott - Schule einfließen zu lassen.

Die Stiftung Adam von Trott, Imshausen e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, sowohl eine lebendige Erinnerungskultur zu pflegen wie auch die Gegenwart kritisch zu reflektieren und aktiv an der Gestaltung der Zukunft mitzuwirken.

Beide Partner sind über die Persönlichkeit Adam von Trott, Namensgeber der Schule und der Stiftung verbunden. Seit vielen Jahren besteht eine formlose Kooperation zwischen den Partnern, die in vielfältigen gemeinsamen Aktivitäten ihren Ausdruck findet.

Durch diesen Vertrag soll die Grundlage für eine mittel- und langfristige Kooperation auf verschiedenen Gebieten geschaffen werden. So soll der formlosen Zusammenarbeit eine Form gegeben und sie auch personenunabhängig nachhaltig abgesichert werden. Sie soll den folgenden grundlegenden Bedingungen unterliegen:

§ 1 Ziel der Zusammenarbeit

(1) Die Partner werden sich gegenseitig ohne Beeinträchtigung der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen rechtlichen bzw. budgetlichen Verpflichtungen sowie unter Trennung ihrer Organisation und ihrer Ressourcen (insbesondere Personal, Finanzen, Räumlichkeiten und sonstige sächliche Ausstattung) bei der Durchführung gemeinsamer Aktivitäten unterstützen.

(2) Auf Grundlage ihrer gemeinsamen Werte und ihrer jeweiligen Aufgaben planen die Partner den Aufbau gemeinsamer Aktivitäten, um insbesondere folgende Ziele zu erreichen:

- a. Verbesserung der Bekanntheit und Sichtbarkeit des deutschen Diplomaten, Widerstandskämpfers Adam von Trott und seiner Prinzipien. Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten für Schülerinnen und Schüler der Adam von Trott Schule sowie für die interessierte Öffentlichkeit, die zu Veranstaltungen nach Imshausen kommt.
- b. Dauerhafte Verankerung von Aktivitäten im Gedenken an Adam von Trott an der Schule sowie Stärkung des Standortes der Stiftung Adam von Trott, Imshausen, als Zentrum für die Begegnung von Menschen verschiedenster Herkunft und Prägung.

(3) Dieser Vertrag stellt eine Rahmenvereinbarung dar, die in Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Ziele oder hinsichtlich eines jeglichen anderen Gegenstands, der den beiden Partnern angemessen erscheint, durch gemeinsame Vorhaben ausgefüllt werden soll. Soweit im Einzelfall nach Art, Umfang und/oder Dauer des jeweiligen Vorhabens erforderlich, erfolgt dies auf der Grundlage einer für jedes Vorhaben gesondert abzuschließenden schriftlichen Einzelvereinbarung. Darunter fallen z.B. durch Dritte, insbesondere den Bund geförderte Kooperationsvorhaben.

§ 2 Organisation der Zusammenarbeit

(1) Die Umsetzung und Steuerung der Kooperation erfolgt einvernehmlich zwischen den von der Schule benannten verantwortlichen Lehrkräften und der Schulleitung sowie des Vorstands und der Geschäftsstelle der Stiftung Adam von Trott in Imshausen.

(2) Diese Gruppe entscheidet einvernehmlich über die inhaltliche Gestaltung von Maßnahmen, die im Rahmen der Kooperation gemeinsam oder von einem der Partner federführend durchgeführt

werden, und über die Beauftragung von Mitgliedern und Angehörigen der Partner oder Externen mit der Durchführung von Maßnahmen.

§ 3 Namens- und Logonutzung

Die Partner gestatten sich gegenseitig nach vorheriger Zustimmung im Einzelfall und frei widerruflich die unentgeltliche, nicht exklusive Nutzung des Namens und des Logos des jeweils anderen Partners in Publikationen sowie auf Informationsmaterial (z.B. Flugblätter, Poster, Veranstaltungshinweise) und Websites. Die Partner sind nicht berechtigt, Veränderungen an dem Namen oder dem Logo des andern Partners vorzunehmen oder diese für andere als in diesem Vertrag vorgesehene Zwecke zu verwenden.

§ 4 Arbeitssicherheit; Haftung

(1) Beschäftigte eines Partners, die bei dem anderen Partner tätig werden und/oder dessen Einrichtungen nutzen, unterliegen den ordnungs-, arbeitsschutz- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen und insoweit auch den Weisungen der dort verantwortlichen Beschäftigten bzw. der Leitung des Partners, unbeschadet ihrer sonstigen dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Beziehungen.

§ 5 Laufzeit; Kündigung

Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft und gilt unbefristet. Das Recht beider Partner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Partner sind sich einig, dass mit diesem Vertrag trotz der gemeinsamen Zweckverfolgung ein gesellschaftsrechtliches, gesellschaftsrechtsähnliches oder auf sonstige Weise die eigenständige Rechtsfähigkeit begründendes Rechtsverhältnis zwischen ihnen nicht eingegangen werden soll. Kein Partner ist berechtigt, mit Wirkung für den anderen Partner rechtsgeschäftlich zu handeln. Die gesetzlichen Regelungen zur Gesellschaft gemäß §§ 705 ff. BGB sind – soweit rechtlich zulässig – auf die Zusammenarbeit der Partner nicht anwendbar.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten bestehende oder zukünftig vereinbarte Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich der Vertrag als lückenhaft erweisen, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Partner werden sich bemühen, anstelle von unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken wirksame Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.

(4) Die Partner werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit diesem Vertrag oder anlässlich seiner Durchführung ergeben sollten, gütlich beizulegen.

(5) Jeder Partner erhält ein Exemplar dieses Vertrages.



Für die Adam von Trott Schule, Sontra

Sontra, 24.11.2017



Für die Stiftung Adam von Trott

Imshausen, 24.11.2017